

Generalkollektivvertrag für Wien zum Corona-Test

abgeschlossen zwischen

1. der Landwirtschaftskammer Wien und
 2. dem Arbeitgeberverband Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, Burgenland und Wien
- einerseits und

1. dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE und
2. dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA.

andererseits.

§ 1. Geltungsbereich

- (1) **Räumlich:** Für das Bundesland Wien
- (2) **Fachlich:** Für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Wien.
- (3) **Persönlich:** Für alle Arbeitnehmer, die in einem Betrieb im Sinne des Abs. 2 beschäftigt sind.

§ 2. Dienstverhinderung bei SARS-CoV-2 Test (im folgenden „Test“)

1. Sofern Arbeitnehmer im Sinne von § 1 Abs 5c COVID-19-Maßnahmengesetz für das Betreten Ihres Arbeitsortes einen Nachweis gemäß § 1 Abs 5 Z 5 COVID-19-MG vorzulegen haben, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer während der für die Teilnahme an einem Test erforderlichen Zeit unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freizustellen. Dies gilt auch für die hierfür erforderliche An- und Abreisezeit zum Test. Sofern der Test nicht im Betrieb durchgeführt wird, ist der Test tunlichst auf dem Weg von zuhause zur Arbeitsstätte oder von der Arbeitsstätte nachhause zu absolvieren. Der Anspruch auf Freistellung gilt nicht für Arbeitnehmer in Kurzarbeit.
2. Besteht für den Arbeitnehmer keine Pflicht gemäß § 1 Abs 5c COVID-19-MG, ist der Test tunlichst außerhalb der Arbeitszeit zu absolvieren. Ist dies nicht möglich, ist der Arbeitgeber maximal einmal wöchentlich zur Freistellung gemäß § 2 Abs 1 verpflichtet.
3. Der Termin des Tests ist unter möglicher Schonung des Betriebsablaufs einvernehmlich zu bestimmen. Sofern Selbsttests zulässig sind, können diese genutzt werden.

§ 3. Benachteiligungsverbot und bestehende Regelungen

1. Arbeitnehmer dürfen wegen der Inanspruchnahme eines SARS-CoV-2 Tests im Sinne des § 2 samt der hierzu in diesem Kollektivvertrag festgelegten Ansprüche sowie aufgrund eines positiven Testergebnisses nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden, insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und der Versetzung.
2. Bestehende Regelungen, insbesondere in Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen, Arbeitsverträgen oder betriebliche Übungen, die für den Arbeitnehmer günstigere Bestimmungen vorsehen, werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

§ 4. Entlastung bei dauerhaftem Maskentragen

Arbeitnehmern, die bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen im Zusammenhang mit Sars-Cov-2 zum Tragen einer Maske verpflichtet sind, ist durch geeignete arbeitsorganisatorische Maßnahmen, jedenfalls nach 3 Stunden Maskentragen, ein Abnehmen der Maske für mindestens 10 Minuten zu ermöglichen.

§ 5. Geltungsdauer/Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am Tag des Inkrafttretens der Verordnung aufgrund von § 1 Abs 5c Covid-19-MG in Kraft und gilt bis 31.8. 2021.

Wien, am 1.2.2021

Landwirtschaftskammer Wien

Ök.-Rat Ing. Franz Windisch
Präsident

Ing. Robert Fitzthum
Kammerdirektor

**Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft
in Niederösterreich, Burgenland und Wien**

ÖkR Ludwig Ableitinger
Präsident

Ing. Rudolf Freudenthal
Vizepräsident

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft PRO-GE**

Rainer Wimmer
Bundesvorsitzender

Peter Schleinbach
Bundessekretär

Karl Orthaber
Fachexperte

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft GPA**

Barbara Teiber, MA
Vorsitzende

Karl Dürtscher
Geschäftsbereichsleiter
Interessenvertretung

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft GPA
Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss**

Gerlinde Tremel
Vorsitzende

Mag. Andreas Laaber
Wirtschaftsbereichssekretär